

Infoblatt zum Kolloquium (Abschlussprüfung)

im Weiterbildungsangebot zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in (BASA) bzw. Kindheitspädagog*in/Sozialpädagog*in (BAEB)

1. Zeitpunkt des Kolloquiums

Das Kolloquium sollte möglichst kurz vor dem Ende des berufspraktischen Teils absolviert werden. Kolloquien finden in der Regel nur in der Vorlesungszeit statt. Sofern das Ende des berufspraktischen Teils in die Semesterferien fällt, kann das Kolloquium in den Prüfungszeitraum am Semesterende (Januar bzw. Juni/Juli) vorgezogen werden.

Die Prüfungszeiträume finden Sie auf der FH-Homepage unter <http://www.fh-kiel.de/index.php?id=20868>

2. Anmeldung zum Kolloquium

- für den Prüfungszeitraum am Semesterende:
Juni: spätestens am **15.05.**
Januar: spätestens am **01.12.**
- für den Prüfungszeitraum am Semesteranfang:
September: spätestens am **01.08.**
März: spätestens am **01.02.**
- außerhalb der Prüfungszeiträume:
ca. 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin

3. Termin

In den Prüfungszeiträumen erfolgt die Terminvergabe elektronisch.

Eine Liste mit den Terminen und den Prüfer*innen wird Ihnen spätestens 5 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums gemailt. Den Termin für Ihr Kolloquium finden Sie unter Ihrer „alten“ Matrikelnummer. Einen eventuellen „Prüfungsvorbehalt“ können Sie ignorieren. Individuelle Terminwünsche können **in diesen Zeiträumen** leider nicht berücksichtigt werden.

Außerhalb der Prüfungszeiträume wird Ihnen der Termin per E-Mail vom Referat für die Staatliche Anerkennung mitgeteilt.

4. Voraussetzungen

Bei Anmeldung zum Kolloquium müssen vorliegen:

- das unterschriebene Anmeldeformular zum Kolloquium (per E-Mail)
- der mit „bestanden“ bewertete Zwischenbericht (mind. 14 Tage Begutachtungszeit einplanen!)
- die Zwischenbeurteilung (im Original!) und
- mindestens 2 Leistungsnachweise für Theorieveranstaltungen.

Spätestens **14 Tage vor dem Kolloquiumstermin bzw. vor Beginn des Prüfungszeitraums** muss vorliegen:

- der Abschlussbericht (in 3-facher Ausfertigung).

Spätestens **1 Tag vor dem Kolloquium** müssen vorliegen:

- der Nachweis über den Besuch der Praxisreflexions- bzw. Supervisionsgruppen¹
- die Abschlussbeurteilung² über den **gesamten** Zeitraum des Anerkennungsjahres
- alle Hospitationsbescheinigungen³
- alle notwendigen Leistungsnachweise für Theorieveranstaltungen (Modul 1 und 2)

5. Prüfung

Erstprüfer*in ist grundsätzlich der*die Leiter*in der Praxisreflexions- bzw. Supervisionsgruppe.

Kolloquiumsinhalt ist eine **kritische Reflexion** der berufspraktischen Tätigkeit – auf der Basis des Abschlussberichts und unter Bezugnahme auf Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik (vgl. § 7 des Erlasses des MBWK SH zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung).

6. Urkunde und Abschlusszertifikat

werden ausgegeben

- erst **nach dem Ende** des berufspraktischen Teils des Anerkennungsjahres
- nach bestandenem Kolloquium
- gegen eine Gebühr von 15 €
- gegen Abgabe des unterschriebenen Antrags auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung
- nur persönlich (oder an eine*n schriftlich Bevollmächtigte*n) und
- nach Terminvereinbarung mit dem Referat.

7. Weitere Informationen

Alle Informationen, Formulare und den o.g. Erlass finden Sie auf der Homepage unter

<http://www.fh-kiel.de/index.php?id=19485>

8. Hinweis zum Arbeitszeugnis

Sofern Sie nach dem Erwerb der Staatlichen Anerkennung nicht in Ihrer Ausbildungsstätte weiterarbeiten, haben Sie als Arbeitnehmer*in – ergänzend zur Beurteilung im Rahmen des berufspraktischen Teils zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung – i.d.R. einen Anspruch (§ 109 GewO) auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis – allerdings nur dann, wenn Sie dies schriftlich beantragen („Holschuld“). Im TVPöD (§ 16) ist dieser Anspruch ausdrücklich formuliert.

¹ Sollte der letzte Besuch der Praxisreflexions- bzw. Supervisionsgruppe erst nach dem Kolloquium erfolgen, reicht eine Kopie der Bescheinigung über die bisherigen Besuche.

² Sollte der berufspraktische Teil erst einige Zeit nach dem Kolloquium beendet werden (4 Wochen und länger) und die Ausbildungsstätte aus diesem Grund noch nicht bereit sein, eine Abschlussbeurteilung zu erstellen, kann zum Kolloquium ein Schreiben (im Original!) vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass der berufspraktische Teil bisher erfolgreich absolviert worden ist (vorläufige Abschlussbeurteilung).

³ Sollte die Hospitation erst nach dem Kolloquium stattfinden/beendet sein, kann die Bescheinigung nachgereicht werden.